

**Informationen
über den Kindererziehungs- und Pflegezuschlag in der Beamtenversorgung
(§§ 50a – 50d LBeamtVG)**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von **Kindererziehungszuschlag – KEZ** -, **Kindererziehungsergänzungszuschlag – KEEZ** -, **Pflege und Kinderpflegeergänzungszuschlag**, sowie das Berechnungsverfahren ergeben sich aus den §§ 50a bis 50d **Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)**.

Welche Kindererziehungszeiten sind berücksichtigungsfähig?

1. Kindererziehungszuschlag – KEZ - gemäß § 50a LBeamtVG

Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Zeiten einer Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit 12 Monaten nach dem Ablauf des Monats der Geburt nur berücksichtigt, wenn das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurde¹.

- Der KEZ wird **für vor dem 1. Januar 2015 geborene Kinder steuerfrei** gezahlt (§ 3 Nr. 67d Einkommensteuergesetz – EStG).
- Für **ab dem 1. Januar 2015 geborene Kinder** ist der KEZ in voller Höhe **steuerpflichtig**. Er wird als steuerpflichtiger Bezug ebenso wie das Ruhegehalt behandelt und gehört zu den Einkünften nach § 19 EStG, bei denen ein Versorgungsfreibetrag berücksichtigt wird.

¹ Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, die nach der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, gilt grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht fort. In diesen Fällen wird die Zeit des Erziehungsurlaubs (bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder § 79a Bundesbeamtengesetz fällt) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde. Diese Regelung gilt nicht in den neuen Bundesländern.

2. Kindererziehungsergänzungszuschlag – KEEZ – gemäß § 50b LBeamtVG

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

1. gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
2. ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen – anders als beim Kindererziehungszuschlag – bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist berücksichtigungsfähig, wenn für die Beamtin/den Beamten auf Grund dieser Pflegetätigkeit nach § 3 S. 1 Nr. 1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand².

- Der KEEZ wird **für vor dem 1. Januar 2015 geborene Kinder steuerfrei** gezahlt (§ 3 Nr. 67d EStG).
- Für **ab dem 1. Januar 2015 geborene Kinder** ist der KEEZ in voller Höhe **steuerpflichtig**. Er wird als steuerpflichtiger Bezug ebenso wie das Ruhegehalt behandelt und gehört zu den Einkünften nach § 19 EStG, bei denen ein Versorgungsfreibetrag berücksichtigt wird.

3. Kinderpflegeergänzungszuschlag gemäß § 50d LBeamtVG

Eine Beamtin/ein Beamter erhält einen Kinderpflegeergänzungszuschlag für die nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten, für die sie/er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege nur eines von ihr/ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war². Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 50a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 50b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 50d Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG).

² Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pflegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

- Soweit ein Pflegezuschlag nur für die Zeit einer **vor dem 1. Januar 2015 begonnenen Pflege** einer pflegebedürftigen Person gewährt wird, ist er **steuerfrei**.
- Bei **Beginn der Pflege ab dem 1. Januar 2015** ist der Pflegezuschlag in voller Höhe **steuerepflichtig**.

Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?

Nach § 50a Abs. 3 LBeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem **allein erziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt. Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von **Erziehungsurlaub** nach Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG), bzw. nach Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ durch Gesetz vom 30.11.2001, ab 1. August 2001 von **Elternzeit** nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben.

Bitte beachten Sie: Es ist erforderlich, dass der Empfang der Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung, von den Personalstellen durch ein Eingangsdatum aktenkundig dokumentiert wird.

Die Erklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch **rückwirkend** auf den Zeitraum der letzten **zwei Monate vor Abgabe der Erklärung** erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit – auch mehrmals - beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Die Zuordnung von Erziehungszeiten ist nur für volle Kalendermonate zulässig! Den Vordruck für die Erklärung (in zweifacher Ausfertigung) erhalten Sie bei Ihrer Beschäftigungsdienststelle.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der Personaldienststelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Beamtin/ein Beamter deren/dessen Ruhegehalt sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt erhalten kann.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin/der Beamte berufstätig war. Die einzelnen Zuschläge sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären ggf. zu vermindern, da die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen nicht höher sein dürfen als eine durch die Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

Wie werden die Zuschläge berechnet?

Grundlagen für die Berechnung sind

- die zugeordnete Erziehungszeit,
- der nach § 70 Abs. 2 SGB VI maßgebende Bruchteil der Entgeltpunkte und
- der aktuelle Rentenwert nach § 68 SGB VI.

Für jeden Monat einer Kindererziehung erhöht sich das Ruhegehalt um 0,0833 des **jeweils geltenden aktuellen** Rentenwertes. Ist die berücksichtigungsfähige Zeit in den neuen Bundesländern verbracht worden, ist der **jeweils geltende aktuelle Rentenwert (Ost)** zugrunde zu legen.

Für die Berechnung des **Kindererziehungszuschlags** gilt folgende Formel:

$$\begin{array}{lcl} & \text{Monate der Kindererziehung} & \\ \times & \text{maßgebender Bruchteil (0,0833)} & \\ \times & \text{aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)} & \\ = & \text{Kindererziehungszuschlag monatlich} & \end{array}$$

Der **Kindererziehungsergänzungszuschlag** ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$\begin{array}{lcl} & \text{Zu berücksichtigende Monate} & \\ \times & \text{maßgebender Bruchteil (0,0278 bei mehreren Kindern, 0,0208 bei einem Kind)} & \\ \times & \text{aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)} & \\ = & \text{Kindererziehungsergänzungszuschlag monatlich} & \end{array}$$

Die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen dürfen jedoch nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung. Die Vorschrift hat für die Fälle Bedeutung, in denen die Zeit einer Kindererziehung mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammentrifft.

Weitergehende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei Ihrer personalaktenführenden Stelle abzugeben ist, damit die Erklärung zu Ihrer Personalakte genommen werden kann!

Die Feststellung und Berechnung der Zuschläge gemäß §§ 50a bis 50d LBeamtVG erfolgt von Amts wegen bei Eintritt in den Ruhestand!

Ist der andere Elternteil nicht Beamter des Landes Berlin, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei seiner Altersversorgung.

Den stets aktuellen Gesetzestext des LBeamtVG finden Sie online unter:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BeamtVG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.